

Eichbaum stellt sich neu auf Restrukturierung in Eigenverwaltung

Die Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co. KG hat am 28. Oktober 2025 einen Antrag auf Eigenverwaltung gestellt. Ziel ist es, die traditionsreiche Brauerei in Mannheim zu erhalten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und möglichst viele Arbeitsplätze zu sichern.



Die Situation für das 1679 gegründete und damit heute älteste Industrieunternehmen der Stadt Mannheim hatte sich im Laufe der letzten Monate zunehmend verschärft. Wie viele andere exportstarke Unternehmen steht Eichbaum einer schwierigen allgemeinen Gemengelage gegenüber, die durch Deglobalisierungstendenzen in Folge der Corona-Pandemie, unruhige geopolitische Verhältnisse sowie eine zunehmend unberechenbare Zollpolitik in wichtigen Absatzmärkten geprägt ist. Hinzu kommen der hohe Preis- und Wettbewerbsdruck auf dem Biermarkt, der sich durch den in diesem Jahr ungewöhnlich stark gesunkenen Pro-Kopf-Verbrauch an Bier weiter intensiviert,

sowie die bekannten Probleme in der Gastronomie.

Die Entscheidung für den Weg einer Sanierung in Eigenverwaltung wurde nach intensiver Prüfung aller Optionen durch die Geschäftsleitung und die Eigentümerfamilie Hiby-Durst einvernehmlich getroffen. Als Generalbevollmächtigter wurde Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Christoph Glatt (Schiebe und Collegen) eingesetzt.

Erste Betriebsversammlungen fanden bereits statt, um die Belegschaft über die Situation und die Einleitung der nächsten Schritte zu informieren. Der >



345 Jahre
Mannheimer
Zeitgeschichte

Fünf Jahre StaRUG – Unternehmenssanierung zwischen Gläubigerinteressen und Gesellschafterrechten 2

Darlegungs- und Beweislast im Deckungsprozess des Insolvenzverwalters gegen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung 5

Zahlungsverhalten gegenüber dem Anfechtungsgegner bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit 6

Kanzleinews

Inklusionsbetrieb TasteNext in Insolvenz: Essensbelieferung geht weiter 7

Praxisleitfaden zum Insolvenzrecht in Neuauflage: Der neue „Mohrbutter“ erscheint 7

Betriebsrat ist in die Sanierung eng eingebunden und hat auch einen Vertreter in den vom Gericht eingesetzten Gläubigerausschuss entsandt.

Das Amtsgericht bestellte den Mannheimer Rechtsanwalt Thomas Oberle zum vorläufigen Sachverwalter. Oberle zeigte sich nach ersten Gesprächen mit der neuen Geschäftsleitung zuversichtlich: „Die

Pläne des Unternehmens für eine Sanierung in Eigenverwaltung sind plausibel und nachvollziehbar“. Er sieht gute Chancen, das Unternehmen zu retten.

Mittlerweile wurde die Investorensuche beauftragt. Der Betrieb läuft uneingeschränkt weiter.



Mannheims ältestes Industrieunternehmen, seit der Gründung 1679 im Mannheimer Stadtgebiet angesiedelt

Fünf Jahre StaRUG – Unternehmenssanierung zwischen Gläubigerinteressen und Gesellschafterrechten

Mit dem Inkrafttreten des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) zum 1. Januar 2021 hat der deutsche Gesetzgeber ein neues Instrument zur präventiven Sanierung von Unternehmen geschaffen. Durch das Gesetz wurde die europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023 („EU-Restrukturierungsrichtlinie“) im nationalen deutschen Recht umgesetzt. Nach knapp fünf Jahren Praxiserfahrung stellt sich die Frage, was mit dem StaRUG erreicht worden ist und welche Verbesserungen notwendig erscheinen.

1. Was ist das StaRUG und warum wurde es geschaffen?

Die Grundidee besteht darin, Unternehmen frühzeitig – also noch bevor eine Insolvenz unausweichlich wird – die Möglichkeit zu geben, sich über einen rechtlich abgesicherten Rahmen mit ihren Gläubigern auf Restrukturierungsmaßnahmen zu einigen. Damit schließt das StaRUG die Lücke zwischen der freien Sanierung (außergerichtliche Verhandlungen ohne gesetzliche Hilfestellung) und einem förmlichen Insolvenzverfahren.

Die EU-Restrukturierungsrichtlinie zielte darauf ab, europaweit vergleichbare Standards zu schaffen. Zuvor gab es in vielen Mitgliedsstaaten lediglich die Alternative zwischen freier Sanierung oder förmlicher Insolvenz. Länder wie die USA mit Chapter 11 oder das Vereinigte Königreich mit dem Scheme of Arrangement hatten schon lange etablierte präventive Restrukturierungsverfahren. Durch die Restrukturierungsrichtlinie wollte die EU ihre Mitgliedstaaten dazu veranlassen, einen einheitlichen, international anschlussfähigen Rahmen für

vorinsolvenzliche Unternehmenssanierungen zu schaffen.

Zentrale Zugangsvoraussetzung zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen des StaRUG ist die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO). Daher hat der Schuldner seinem Restrukturierungsplan gemäß § 14 Abs. 1 StaRUG eine begründete Erklärung beizufügen, wonach drohende Zahlungsunfähigkeit besteht und wie diese durch den Plan beseitigt und die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt werden soll. Um eine Sanierung

nach StaRUG in Anspruch nehmen zu können, muss ein Schuldner also zwingend drohend zahlungsunfähig sein. Andererseits dürfen die Pflichtantragsgründe für ein Insolvenzverfahren (§§ 17, 19 InsO) noch nicht eingetreten sein: Unternehmen, die bereits zahlungsunfähig oder überschuldet sind, ist der Zugang zu den Verfahrenshilfen des StaRUG verwehrt.

Liegen die Eintrittsvoraussetzungen vor, ermöglicht es das StaRUG Finanzrestrukturierungen mit qualifizierten Gläubigermehrheiten durchzuführen, überwiegend unter Beteiligung des Gerichts. Kerninstrument ist der Restrukturierungsplan, der ähnlich wie ein Insolvenzplan funktioniert, aber hier außerhalb eines Insolvenzverfahrens zur Anwendung kommt. Ein Restrukturierungsbeauftragter hat dabei die Aufgabe, widerstreitende Interessen der am Restrukturierungsplan Beteiligten auszugleichen.

Wesentliche Ziele des StaRUG sind demnach:

- Früher Kriseneingriff: Unternehmen sollen bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit handeln können.
- Sanierung außerhalb der Insolvenz: Vermeidung der mit Insolvenzverfahren verbundenen Nachteile, wie etwa eine negative Publizität.
- Gläubigerbeteiligung: Mehrheitlich getragene Sanierungslösungen können verbindlich durchgesetzt werden.
- Stärkung der Rechtssicherheit: Gerichtliche Bestätigung einzelner Maßnahmen ist möglich.

- Anschlussfähigkeit an internationale Standards (z.B. Chapter 11 in den USA).

2. Entwicklung der Fallzahlen seit 2021

Obwohl das StaRUG große Erwartungen geweckt hat, war die tatsächliche Inanspruchnahme in den ersten Jahren vergleichsweise gering. Gerade einmal 22 Anzeigen für Restrukturierungsvorhaben sind 2021 bei den Gerichten eingegangen – im Schnitt weniger als ein Fall je Gerichtsstandort. Gründe hierfür dürften in der Neuheit des Instruments, in der Komplexität der Anwendung sowie in pandemiebedingten Sonderregelungen (z. B. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht) zu suchen sein.

Die Zahlen der eingeleiteten Verfahren haben sich seither kontinuierlich entwickelt. Das Schaubild verdeutlicht, dass das StaRUG mittlerweile erkennbar an Bedeutung gewinnt und zunehmend zu einem festen Bestandteil der Sanierungspraxis wird. Dennoch sind die Fallzahlen im Verhältnis zu den jährlichen Unternehmensinsolvenzen in Deutschland weiterhin sehr überschaubar. Zum Vergleich: 2023 wurden laut Statistischem Bundesamt rund 17.800 Unternehmensinsolvenzen registriert – gegenüber lediglich 65 StaRUG-Verfahren. Zumindest quantitativ spielt der präventive Restrukturierungsrahmen bisher also eher eine Nischenrolle.

Unter Beratern herrscht weitgehend Einigkeit, dass ein StaRUG-Verfahren in

der Regel erst ab einer gewissen Unternehmensgröße in Betracht kommt. Prominente StaRUG-Fälle betrafen daher auch börsennotierte Aktiengesellschaften (LEONIE AG, VARTA AG). Oft genügt aber auch die bloße Möglichkeit, ein StaRUG-Verfahren durchzuführen, um bei widerstreitenden Interessen – wie etwa zwischen Gläubigern und Gesellschaftern – konsensuale Lösungen zu erreichen.

3. Aktuelle Reformdiskussion und Vorschläge

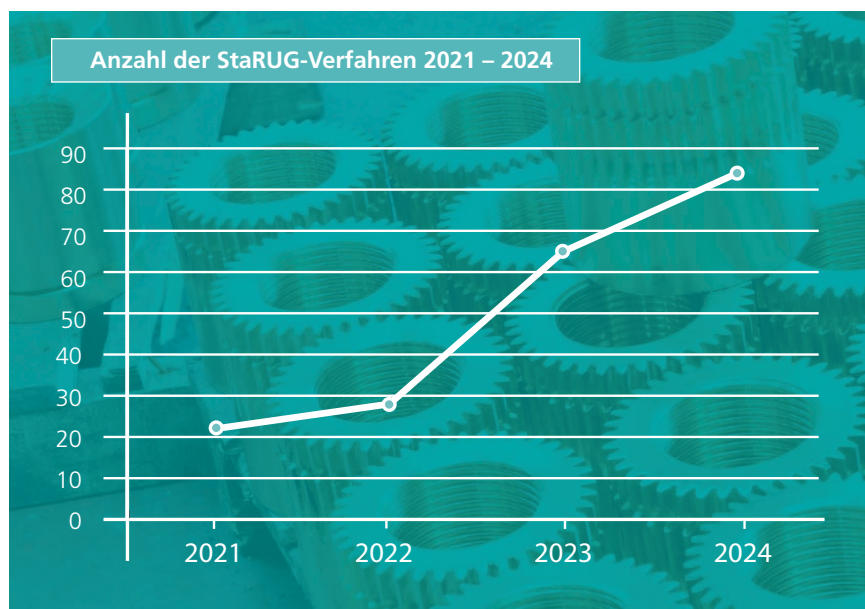
Die gesetzlich vorgesehene Evaluation des StaRUG (§ 101 StaRUG) ist zur Zeit Anlass für eine intensiv geführte Fachdiskussion. Dabei haben sich zahlreiche Akteure geäußert: Fachverbände wie der Deutsche Anwaltverein (DAV), der Gravenbrucher Kreis oder der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Interessenvertretungen von Gläubigern (Bankenverbände, Versicherer, Arbeitnehmervertretungen), Insolvenzrichtervereinigungen, der Beratung sowie Vertreter der Wissenschaft. Wie die nachfolgende Auswahl zeigt, decken ihre Vorschläge ein breites Spektrum ab und zeigen, dass das StaRUG einerseits anerkannt wird, andererseits aber erhebliche Nachbesserungen verlangt.

a) Zugang und Anwendungsbereich

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert eine Absenkung der Eintrittshürden, insbesondere eine klarere Definition der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Viele Unternehmen hielten sich aus Unsicherheit zurück.

DIHK und BDU betonen die Notwendigkeit einer besseren Verzahnung mit Frühwarnsystemen. Geschäftsleiterpflichten nach § 1 StaRUG griffen in der Praxis oft zu kurz. Sie schlagen staatlich geförderte Beratungsangebote vor, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen.

Andererseits bemängelt der Gravenbrucher Kreis, dass der deutsche Gesetzgeber von der Möglichkeit, die Vorlage einer Bescheinigung eines qualifizierten Dritten über die bestehende drohende Zahlungs-



unfähigkeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht hat. Die hierzu vom Schuldner selbst abgegebene Erklärung werde derzeit im Lauf des Verfahrens allenfalls cursorisch überprüft. Damit bestehe das Risiko, dass Maßnahmen nach StaRUG auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden könnten, die das Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit noch gar nicht erreicht hätten.

b) Gerichtliche Beteiligung und Verfahrensgestaltung

Insolvenzrichtervereinigungen fordern eine verstärkte gerichtliche Einbindung, um Rechtssicherheit zu erhöhen. Sie argumentieren, dass ohne gerichtliche Kontrolle Gläubigerrechte geschwächt werden könnten.

BDU und Sanierungsberater plädieren dagegen für eine Entlastung der Gerichte, um Verfahren flexibler und schneller zu machen. Sie schlagen vor, gerichtliche Mitwirkung auf zentrale Punkte wie die Planbestätigung zu beschränken.

c) Kosten und Praktikabilität

Mittelstandsverbände (z. B. BVMW) kritisieren die hohen Verfahrenskosten, schlagen vereinfachte Standardverfahren für kleine und mittlere Unternehmen vor. Musterpläne und digitale Tools könnten ihrer Ansicht nach Kosten erheblich senken.

Bankenverbände (BdB, DSGV) warnen einerseits vor Überbürokratisierung, betonen gleichzeitig aber den Schutz der Gläubigerinteressen. Niedrigere Verfahrenskosten dürften nicht dazu führen, dass Gläubigerrechte ausgehöhlt würden.

Andererseits weist der Gravenbrucher Kreis auf das umfangreiche Anforderungsprofil an den Restrukturierungsbeauftragten bei gleichzeitig hohem Haftungsrisiko hin. Um diese Tätigkeit angemessen zu honorieren wird deshalb vorgeschlagen, die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten der eines Sachwalters anzugleichen.

d) Gläubigerrechte und Abstimmungsverfahren

Arbeitnehmervertretungen (DGB, Gewerkschaften) fordern stärkere Mitsprachemöglichkeiten der Arbeitneh-

mer, etwa durch eine eigene Gläubigerklasse oder Vetorechte bei Eingriffen in Arbeitsbedingungen.

Banken und institutionelle Gläubiger befürworten eine klare, aber flexible Klassenbildung. Der Minderheitenschutz dürfe nicht geschwächt werden, gleichzeitig müsse verhindert werden, dass kleine Gruppen Restrukturierungen blockieren.

Von wissenschaftlicher Seite wird eine Anpassung der Klassenbildung an das Insolvenzplanverfahren vorgeschlagen, um Systembrüche zu vermeiden.

e) Eingriff in Gesellschafterrechte

Divergierenden Gerichtsentscheidungen sowie der prominente Sanierungsfall der Varta AG haben die Debatte darum befeuert, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in Gesellschafterrechte möglich sein sollten.

Hier geht es insbesondere um den Fall, dass im Rahmen eines StaRUG-Verfahrens eine Herabsetzung des Grundkapitals auf null durchgeführt wird. Anschließend erfolgt eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss für die Altaktionäre, die damit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob für die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens ein Gesellschafterbeschluss erforderlich sein sollte. Hierfür sieht der Gravenbrucher Kreis keinen Bedarf, schlägt stattdessen aber vor, dass die Geschäftsleitung bei den Anteilshabern vor Anzeige der Restrukturierungssache binnen eines angemessenen Zeitraums um Finanzierung der erwarteten Liquiditätslücke ersucht haben muss.

f) Schnittstellen zum Insolvenzrecht

Richtervereinigungen und der Deutscher Anwaltverein verlangen eine klarere Abgrenzung zwischen StaRUG und Insolvenzordnung. Insbesondere müsse eindeutig sein, wann ein Verfahren zwingend in die Insolvenz überführt werden muss.

Beraterverbände regen dagegen hybride Modelle an, die Elemente beider Systeme verbinden, so etwa eine kombinierte Restrukturierungs- und Insolvenzplanarchitektur.

g) Sonstige Vorschläge

Breite Zustimmung finden Vorschläge für eine stärkere Digitalisierung des Verfahrens.

Gefordert werden außerdem präzisere Publizitätspflichten, um Vertrauen zu schaffen. Gleichzeitig müsse der Schutz vertraulicher Unternehmensdaten gewährleistet sein.

4. Fazit und Ausblick

Dieser kleine Überblick zeigt bereits die Bandbreite der Reformvorschläge und die divergierenden Interessen. Kurz gesagt: Während Gerichte und Gläubigerverbände stärker auf Rechtssicherheit und Kontrolle drängen, wünschen sich Unternehmen, Mittelstandsvertreter und Berater mehr Flexibilität.

Festzuhalten bleibt, dass das StaRUG auch in seiner jetzigen Fassung Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, frühzeitig, flexibel und außerhalb eines Insolvenzverfahrens Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Die wachsende Zahl an Verfahren zeigt, dass dieses Instrument langsam in der Praxis Fuß fasst, wenngleich es bislang noch eine Nischenlösung ist.

Die Diskussion um eine Reform macht deutlich, dass der Gesetzgeber die Balance finden muss zwischen Rechtssicherheit für Gläubiger, Handhabbarkeit für Unternehmen und Effizienz für die Gerichte. Besonders wichtig wird sein, dass auch mehr kleinere und mittlere Unternehmen vom StaRUG profitieren können, ohne durch hohe Kosten und komplexe Formalien abgeschreckt zu werden.

Im internationalen Vergleich hat Deutschland mit dem StaRUG einen wichtigen Schritt gemacht, um neben den bestehenden Instrumenten der Insolvenzordnung auch den Bereich der vorinsolvenzlichen Sanierung zu einem zentralen Baustein einer modernen Sanierungskultur in Deutschland werden zu lassen.



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht

Darlegungs- und Beweislast im Deckungsprozess des Insolvenzverwalters gegen Vermögensschadenhaftpflichtversicherer

In dem Urteil vom 8. Mai 2025 geht es um die Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen in der Insolvenz bei bestehender Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Das OLG Frankfurt bestätigt die bestehenden Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislastverteilung und befasst sich einmal mehr mit dem Thema der insolvenzrechtlicher Kardinalpflichten als Risikoausschluss in der D&O-Versicherung

1. Hintergrund

Der Insolvenzverwalter hatte mit den Vorständen der Insolvenzschuldnerin im Haftungsprozess einen Vergleich abgeschlossen, wonach die Vorstandsmitglieder den ihnen zustehenden Freistellungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag an den Insolvenzverwalter abtraten. Der klagende Insolvenzverwalter nahm sodann den D&O-Versicherer im Wege des Deckungsprozesses auf Leistung in Anspruch.

Der BGH hatte mit Urteil vom 18. Dezember 2024 (Az. IV ZR 151/23) das daraufhin ergangene klageabweisende Urteil des OLG Frankfurt a. M. aufgehoben. In der ursprünglichen Entscheidung hatte das OLG die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die Klausel zur automatischen Beendigung des Versicherungsvertrages bei Insolvenzantragstellung wirksam sei. Der BGH hält die Klausel dagegen für unwirksam, da sie gegen die Mindestkündigungsfristen des § 11 Abs. 1 und 3 VVG verstößt und hat die Sache zur erneuten Verhandlung an das OLG Frankfurt a.M. zurückverwiesen.

Die Klage wurde durch das OLG Frankfurt a.M. auch dieses Mal abgewiesen. In seiner Begründung stützt sich das OLG Frankfurt a.M. auf wissentliche Pflichtverletzungen der Vorstände.

2. Entscheidungsgründe

a) Keine Bindungswirkung des Vergleichs im Deckungsprozess

Der abgeschlossene Vergleich zwischen dem Insolvenzverwalter und den Vorstandsmitgliedern der Insolvenzschuldnerin hat im darauffolgenden Deckungsprozess des Insolvenzverwalters und der D&O-Versicherung keine Bindungswirkung. Der Vergleich wurde ohne Zustimmung des Versicherers abgeschlossen. Der klagende Insolvenzverwalter, den insoweit die Darlegungspflicht trifft, hat nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. die objektiven Pflichtverletzungen der Vorstände hinreichend vorgetragen. Demnach war die Schuldnerin spätestens ab dem 8. Dezember 2014 zahlungsunfähig.

b) Beweislastumkehr gem. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG im D&O-Direktprozess anwendbar

Die Beweislastumkehr gem. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG ist im Direktprozess zwischen Insolvenzverwalter und Vermögensschadenhaftpflichtversicherer anwendbar, auch wenn dabei über die Haftung der Vorstände nur inzident im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer versicherten Pflichtverletzung zu entscheiden ist. Das Verschulden der Vorstände wird daher gem. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG vermutet.

c) Ausschlussgrund der wissentlichen Pflichtverletzung

Der D&O-Versicherer beruft sich auf den Ausschlussgrund des Vorliegens einer wissentlichen Pflichtverletzung. Den Versicherer trifft diesbezüglich die Darlegungs- und Beweislast und er muss grundsätzlich in ausreichendem Umfang zu weiteren schlüssigen Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung vortragen. Dabei genügt die positive Kenntnis von der verletzten Pflicht, ohne dass sich der Vorsatz

auch auf die Schadensfolge erstrecken muss. Der D&O-Versicherer hat nach Ansicht des OLG ausreichende Indizien vorgetragen, aus denen sich schließen lässt, dass die Vorstände Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hatten und wissentlich das Zahlungsverbot verletzt haben.

Sodann oblag es dem sekundär darlegungsbelasteten Insolvenzverwalter, Umstände aufzuzeigen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen. Diesem ist es aus Sicht des Gerichts jedoch nicht gelungen, das Verhalten der Vorstände P und Q plausibel zu machen und darzulegen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen. Dies führte im Ergebnis zur Klageabweisung.

Nach der Urteilsbegründung kann bei der evidenten Verletzung von Kardinalpflichten vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstößes auf innere Vorgänge geschlossen werden. Zu den Kardinalpflichten zählt die Pflicht der ehemaligen Vorstände, bei Insolvenzureife rechtzeitig Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO) sowie deren Pflicht, nach Insolvenzureife einzelnen Gläubigern aus dem Unternehmensvermögen keine geldwerten Vorteile mehr zu gewähren (§ 92 Abs. 2 AktG).

3. Konsequenzen für die Praxis

Das OLG Frankfurt a.M. stellt durch die vorliegende Entscheidung nochmals klar, dass im Direktprozess der Insolvenzverwalter lediglich die objektive Pflichtverletzung und den Schaden darlegen muss. Hingegen muss der Versicherer, der sich auf den Ausschlussgrund des Vorliegens einer wissentlichen Pflichtverletzung beruft, in ausreichendem Umfang zu weiteren schlüssigen Indizien für eine wissentliche >

Pflichtverletzung vortragen. Erst wenn dies gelingt, obliegt es dem sodann sekundär darlegungsbelasteten Insolvenzverwalter, Umstände aufzuzeigen, warum die vorgebrachten Indizien den Schluss auf eine wesentliche Pflichtverletzung nicht zulassen.

Nicht entscheidungserheblich war vorliegend, ob es sich bei der Pflicht, bei

Insolvenzreife rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen, immer um eine Kardinalpflicht handelt oder ob dies – wie im vorliegenden Fall – nur für Fälle einer evidenten Pflichtverletzung gilt. Da das Gericht die Revision nicht zugelassen hat, bleibt diese Frage zur Klärung durch den BGH weiterhin offen.



Tatjana Meyer
Rechtsreferendarin
Diplom-Rechtspflegerin

Rechtsprechung | BGH, Urteil vom 9. Januar 2025 – IX ZR 41/23

Zahlungsverhalten gegenüber dem Anfechtungsgegner bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

Mit seiner Entscheidung vom 9. Januar 2025 konkretisiert der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Anforderungen an die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Kontext der Insolvenzanfechtung aufgrund inkongruenter Leistung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Besonderer Augenmerk liegt auf dem Nachweis der Zahlungseinstellung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO. Der BGH bestätigt, dass auch eine vom Anfechtungsgegner durch Zwangsvollstreckung erlangte Leistung indiziell für eine Zahlungseinstellung herangezogen werden kann.

1. Hintergrund

Die Beklagte hatte auf Grundlage eines Versäumnisurteils die Pfändung einer Bankverbindung der Schuldnerin erwirkt. Nachdem zunächst keine Kontodeckung vorlag, erhielt sie schließlich doch mehrere Zahlungen im kritischen Zeitraum vor dem Insolvenzantrag. Der Insolvenzverwalter verlangte Rückgewähr nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Während das Ausgangsgericht seiner Klage stattgab, verneinte das Berufungsgericht die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin und wies die Klage ab. Auf die Revision hob der BGH das Berufungsgericht auf und verwies die Sache zurück.

2. Entscheidungsgründe

Der BGH bestätigt zunächst, dass durch die Zwangsvollstreckung erlangte Befriedigungen im Dreimonatszeitraum stets

inkongruent sind. Für die Anfechtbarkeit nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO kommt es zusätzlich auf die objektive Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an. Diese kann entweder durch die Erstellung einer Liquiditätsbilanz oder über die gesetzliche Vermutung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO festgestellt werden, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners annimmt, wenn dieser die Zahlungen eingestellt hat.

Das Berufungsgericht habe fehlerhaft angenommen, die durch Vollstreckung beigetriebene Forderung der Beklagten könne nicht als Indiz für eine Zahlungseinstellung berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Senats sind aber gerade auch solche Forderungen in die nach § 286 ZPO geforderte umfassende Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände bei der Prüfung einzubeziehen. Dass es sich um das Zahlungsverhalten gegenüber dem späteren Anfechtungsgegner handelt, hindert die Berücksichtigung nicht. Eine Abkopplung vom Zahlungsverhalten gegenüber dem späteren Anfechtungsgegner würde die mit § 131 InsO beabsichtigte verschärfte Anfechtbarkeit inkongruenter Leistungen unterlaufen.

Auch die weiteren Verbindlichkeiten (Steuerberater, Werkvertrag, Berufsgenossenschaft), die fällig und bis zur Verfahrenseröffnung nicht beglichen waren, hätte das Berufungsgericht in seine Würdigung einbeziehen müssen. Zudem beseitigt ein während des Anfechtungszeitraums erfolgter Liquiditätszufluss die Vermutung der Zahlungseinstellung nur dann, wenn er zu einer allgemeinen Wiederaufnahme der Zahlungen führt.

3. Konsequenzen für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eine umfassende Würdigung aller relevanten Umstände im kritischen Zeitraum erfordert. Für Insolvenzverwalter bedeutet sie vor allem, dass sie auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des späteren Anfechtungsgegners als Indizien anführen können. Anfechtungsgegner müssen sich darauf einstellen, dass selbst durchgesetzte Vollstreckungserfolge gegen sie sprechen können, wenn sie in eine Situation objektiver Zahlungsunfähigkeit fallen.

Der BGH schärft zugleich die Abgrenzung zwischen bloßer Zahlungsverzögerung und echter Zahlungseinstellung. Einzelne Zahlungseingänge genügen nicht, um die gesetzliche Vermutung des § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO zu widerlegen. Maßgeblich ist die nachhaltige Wiederaufnahme der Zahlungen.

Damit stärkt die Entscheidung die Position des Verwalters bei Insolvenzanfechtungen und erhöht gleichzeitig die Anforderungen an die tatrichterliche Gesamtwürdigung. Sie fügt sich folgerichtig in die bisherige Rechtsprechung ein und bringt zugleich Klarheit für die Praxis, dass auch inkongruente Zahlungen aus Vollstreckungen an den Anfechtungsgegner nicht außerhalb der Prüfung stehen dürfen.



Franziska Feinauer
Diplom-Juristin (LL.B.)

Inklusionsbetrieb TasteNext in Insolvenz: Essensbelieferung geht weiter



Täglich rund 2.300 Mahlzeiten für Kitas und Schulen im Rhein-Neckar-Kreis / Gespräche mit Übernahminteressenten erfolgreich abgeschlossen

Der Mannheimer Caterer TasteNext hat Insolvenz angemeldet. Der Betrieb läuft in vollem Umfang weiter, die Kunden werden weiterhin täglich beliefert. Als vorläufiger Insolvenzverwalter führte Oliver Willmann von Schiebe und Kollegen das Unternehmen mit allen 66 Mitarbeitern fort. Verhandlungen mit Übernahminteressenten sind erfolgreich abgeschlossen.

Nach einem Insolvenzantrag des Geschäftsführers hat das Amtsgericht Mannheim am 12. September 2025 das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Oliver Willmann von der Restrukturierungskanzlei Schiebe und Kollegen zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Gestiegene Kosten sieht Geschäftsführer Markus Bissinger als Hauptursache für die Insolvenzsituation. Diese hätten nicht an die Kunden weitergegeben werden können, da bei Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber allein der Preis ausschlaggebend sei. Die gebotene Qualität spiele dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Mit „Kampfpreisen“, so Bissinger, hätten Konkurrenten

auf den Markt gedrängt. Dies führte letztlich dazu, dass TasteNext nicht mehr kostendeckend wirtschaften konnte und in die Zahlungsunfähigkeit gerutscht ist. Kitas, Schulen und weitere Catering-Kunden werden von TasteNext weiter in bewährter Qualität beliefert. Das Unternehmen mit seinen 66 Mitarbeitern erfüllt alle Verpflichtungen aus den bestehenden Kundenbeziehungen. Bis Ende Oktober wurden die Gehälter von der Agentur für Arbeit übernommen. Im Rahmen eines M&A Prozesses wurde ein Investor gefunden, der den laufenden Geschäftsbetrieb zum 1. November 2025 als neuer Betreiber übernommen hat. „Ich bin zuversichtlich, dass TasteNext im Rahmen einer übertragenden Sanierung langfristig fortgeführt werden wird“, so Willmann.

TasteNext wurde 2014 gegründet und hat seinen Geschäftssitz seit 2019 in Mannheim. Besonders macht den Betrieb, der als gemeinnützige Unternehmersgesellschaft geführt wird, dass hier auch körperlich, geistig und seelisch Hilfsbedürftige eine Beschäftigung finden. Seit 2017 ist TasteNext daher als Inklusionsunternehmen anerkannt. In der Metropolregion Rhein-Neckar werden rund 20 Schulen und vier Sozialunternehmen beliefert.

Praxisleitfaden zum Insolvenzrecht in Neuauflage

Der neue „Mohrbutter“ ist erschienen

Im Oktober wurde das von Mohrbutter/Ringstmeier/Meyer herausgegebene „Handbuch Insolvenzverwaltung“ in nunmehr 11. Auflage ausgeliefert. Rechtsanwalt Dr. Christoph Glatt (Schiebe und Kollegen) hat für das bei Carl Heymanns verlegte Standardwerk erneut die Kapitel zur Insolvenzanfechtung und zur Aufrechnung in der Insolvenz beigesteuert.



Seit Erscheinen der Voraufgabe 2021 ist es zu zahlreichen Reformen und Gesetzesänderungen gekommen, die sich auf das Insolvenzrecht auswirken. Zu nennen ist hier etwa das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Oder auch die erweiterten Möglichkeiten elektronischer Kommunikation nach dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 mit seinen Regelungen zu Gläubigerinformationssystemen. Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) ist zwar bereits seit dem

1. Januar 2021 in Kraft, hat aber erst mit einiger Verzögerung an Bedeutung gewonnen. Es wird in der Neuauflage nun in einem eigenen Kapitel behandelt. Hinzu kommen zahlreiche Entscheidungen der obersten Bundesgerichte, die einen zum Teil sehr erheblichen Einfluss auf die praktische Tätigkeit in Insolvenz und Sanierung haben und ebenso wie die gesetzlichen Änderungen in der 11. Auflage des Handbuchs berücksichtigt werden.

Ein traditionell von umfangreicher Rechtsprechung geprägter Bereich ist die Insolvenzanfechtung. Schiebe und Kollegen Anwalt Glatt bringt hier über 20 Jahre Erfahrung in der Insolvenzverwaltung ein und hat für die Neuauflage unter anderem zahlreiche praxisrelevante BGH-Urteile ausgewertet. Ein Schwerpunkt liegt bei der Vorsatzanfechtung, wo die Gesetzesänderungen der letzten Jahre und die Neuausrichtung der BGH-Rechtsprechung nun deutliche Auswirkungen zeigen.

Eine Reihe neuer Autoren aus der Insolvenz- und Sanierungspraxis verstärken das Team ab dieser Auflage. Unverändert ist der Aufbau des Handbuchs in drei Teile: Zunächst werden die Grundlagen vermittelt und der Nutzer dabei schnell an praxisrelevante Fragen herangeführt. Der zweite Teil bietet umfassendes Know-how zur Insolvenzabwicklung unter Berücksichtigung verschiedener Sonderprobleme, die weit über die Regelungen der Insolvenzordnung hinausgehen. Im dritten Teil werden schließlich die Besonderheiten der Insolvenzabwicklung in ausgewählten Branchen behandelt. Neu dazugekommen sind hier beispielsweise Kapitel zu den Themen Kryptowerte in der Insolvenz, Insolvenz von Pflegeeinrichtungen sowie Automotive.



Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 29 Standorten ist die Kanzlei mit einem Team von mehr als 30 Juristen und über 100 Mitarbeitenden tätig. Die 12 Verwalter sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 45 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.



Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Dresden | Leipzig
Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Dingolfing | Stuttgart
Mönchengladbach | Kaiserslautern | Wiesbaden

www.schiebe.de

Ihre Ansprechpartner



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Annemarie Dhonau LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt



André Seckler
Rechtsanwalt



Gerd Bekaen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Roy Lublow
Rechtsanwalt



Christoph Sorg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Indulis Balmaks LL.M.
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt
Rechtsanwalt



Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt



Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht



Inconorata Cruciano
Rechtsanwältin und Notarin
mit Amtssitz in Wiesbaden
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht; Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



Kristina Vojinovic
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Yifei Wang
Rechtsanwältin



Marie Charlotte Conradi
Rechtsanwältin



Sascha Leszczenski
Rechtsanwalt



Mustafa Malgir
Rechtsanwalt